



Satzung für den Verein Nachhaltige Entwicklung SDGs e.V.

Satzung vom 19.02.2018 geändert am 04.12.2020, 06.07.2024

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 19.2.2018 in Kirchberg/Jagst gegründete Verein führt den Namen „Nachhaltige Entwicklung SDGs e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals; SDGs) bekannt zu machen und an deren Umsetzung mitzuwirken. Diese 17 Ziele fördern weltweit eine nachhaltige Entwicklung auf ökonomischer, sozialer und ökologischer Ebene. Dadurch sollen die dringendsten Probleme unserer Zeit (z.B. Armut, Hunger, Kinderarbeit, Missachtung der Menschenrechte & Ausbeutung, ungleiche Behandlung der Geschlechter, Klimawandel, Kriege, etc.) bekämpft werden.

Dies erfolgt z. B. durch

- Kooperationen und Netzwerkarbeit mit regionalen / überregionalen Partnern
- Initiierung, Planung und Durchführung von nachhaltigen Projekten
- Bildungsarbeits- und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. in Form von Veranstaltungen, Infoständen, Ausstellungen, Workshops, Pressearbeit, etc.)
- Entwicklungszusammenarbeit mit Projektpartnern des Globalen Südens
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnerschaftsprojekten

§ 3 Gemeinnützigkeit / Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungserstattung kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitgliedsarten
 - Ordentliche Mitglieder:
Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereines unterstützen.
 - Ehrenmitglieder:
Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Beantragung Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt werden. Über jeden schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.
3. Ende der Mitgliedschaft
 - durch Austrittserklärung. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
Hat ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößen, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Über den Ausschluss eines Vorstandmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch deren Auflösung.
4. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert sowie mindestens 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern. Sie können auch aus wichtigem Grund vom Vorstand einberufen werden.
2. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen.
3. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Tagesordnung
Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:
 - Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - Kassen- und Kassenprüfungsbericht
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Auf Wunsch ist die Stimmabgabe geheim durchzuführen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.
8. Stimmrecht
Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung haben alle anwesenden Mitglieder.
 - Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied haben ein Stimmrecht und können als Vorstandsmitglieder gewählt werden.
 - Juristische Personen haben durch ihren gesetzlichen Vertreter ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/die 1. Vorsitzende/r
 - der/die 2. Vorsitzende/r
 - der/die Kassenwart/in
 - bis zu 4 Beisitzer/innen

2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, von denen jeder alleinvertretungsberechtigt ist, sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Wahl des Vorstandes
 - Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
 - Die Wahl erfolgt für zwei Jahre; die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
 - Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Ausgeschiedenen kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des Nachrückers läuft bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Geburtsdatum). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Hospiz-Dienst Schwäbisch Hall e.V.“. Dort soll es für die Trauerbegleitung verwendet werden.